

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
- Referat C 4 -
Postfach 10 24 53
66024 Saarbrücken

Erteilung der staatlichen Anerkennung eines akademischen Sozialberufs

Saarländisches Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG) vom 12. Februar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die staatliche Anerkennung als

- Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Kindheitspädagoge/Kindheitspädagogin

(bitte zutreffende Berufsbezeichnung/en gemäß Studiengang ankreuzen)

Notwendige Angaben zur Person der Antragstellerin oder des Antragstellers nach § 6 Abs. 1 SLASozBG:

Familienname	
ggf. auch Geburtsname und frühere Namen	
Vornamen (ggf. den gebräuchlichen Vornamen durch Unterstreichen kennzeichnen)	
ggf. Doktorgrad	
Geburtsdatum	
Geburtsort (bei Geburt im <u>Ausland</u> auch den <u>Staat</u>)	
Staatsangehörigkeit/en	

Meine aktuelle gemeldete Anschrift lautet:

Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Wohnort	
Staat (nur bei Wohnort im Ausland)	

Freiwillige Angaben für eventuelle Rückfragen:

Telefonnummer	
E-Mail	

Dem Antrag sind folgende - nach § 6 Abs. 2 SLASozBG notwendige - Unterlagen beigefügt: (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Lebenslauf
- Studien-Abschlusszeugnis als beglaubigte Kopie
- Bachelor-, Master- oder Diplom-Urkunde als beglaubigte Kopie
- Beurteilung des studienintegrierten Praxissemesters (sofern dieses Bestandteil des Studiengangs ist) als beglaubigte Kopie
- erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) im Original
- anderer oder weiterer geeigneter Nachweis, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII gegeben ist

Ggf. Anmerkungen zu meinem Antrag:

Datenschutzhinweis:

Ich habe die datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) unter www.saarland.de/msgff-datenschutz zur Kenntnis genommen. Die von mir an das o.g. Ministerium übermittelten personenbezogenen Daten von mir selbst oder von dritten Personen werden beim Ministerium zur Erfüllung der Aufgabe i. S. d. §§ 4 und 5 des saarländischen Datenschutzgesetzes benötigt, ausschließlich zur Bearbeitung des Vorganges verarbeitet und nach dem Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht (§ 10 SLASozBG). Eine Übermittlung einzelner erforderlicher personenbezogenen Daten an andere Stellen findet gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung statt.

Mit freundlichen Grüßen

Ort und Datum

Unterschrift Antragstellerin oder Antragsteller